



Kurzüberblick

Gesellschaftswesen im Fürstentum Liechtenstein



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG



	Rechtliche Strukturierung	Rechts- persönlichkeit	Eintragung im Handelsregister
Aktiengesellschaft	<ul style="list-style-type: none">– Körperschaft (organisierte Personenverbindung)– Einmann-AG ist nach Gründung zulässig	<ul style="list-style-type: none">– vorhanden	<ul style="list-style-type: none">– obligatorisch und konstitutiv
Anstalt	<ul style="list-style-type: none">– Rechtsform zwischen Körperschaft und Stiftung (auf der Basis kontinentaleuropäischer Rechtsvorstellung)	<ul style="list-style-type: none">– vorhanden	<ul style="list-style-type: none">– obligatorisch und konstitutiv
Privatnützige Stiftung (Familienstiftung)	<ul style="list-style-type: none">– verselbstständigtes, gewidmetes Vermögen für privatnützige Zwecke	<ul style="list-style-type: none">– vorhanden	<ul style="list-style-type: none">– in der Praxis werden privatnützige Stiftungen beim Handelsregister «hinterlegt»– eine Eintragung im Handelsregister ist möglich, aber nicht konstitutiv
Gemeinnützige Stiftung	<ul style="list-style-type: none">– verselbstständigtes, gewidmetes Vermögen für privatnützige Zwecke	<ul style="list-style-type: none">– vorhanden	<ul style="list-style-type: none">– obligatorisch und konstitutiv
Treuunternehmen (Trust reg.)	<ul style="list-style-type: none">– Rechtsform zwischen Körperschaft und Stiftung (auf der Basis angelsächsischer Rechtsvorstellungen)	<ul style="list-style-type: none">– in der Regel vorhanden¹	<ul style="list-style-type: none">– obligatorisch und konstitutiv
Treuhänderschaft (Trust)/besondere Vermögens- widmung ohne Persönlichkeit	<ul style="list-style-type: none">– sich in der Verfügungsmacht eines Treuhänders befindliches, verselbstständigtes Vermögen, das nach den Bestimmungen der Treuhandurkunde zu verwenden ist	<ul style="list-style-type: none">– nicht vorhanden– Rechtsträger ist der Treuhänder	<ul style="list-style-type: none">– Eintragung oder Hinterlegung obligatorisch, aber nicht konstitutiv
Privatvermögens- strukturen²	<ul style="list-style-type: none">– juristische Personen (Aktiengesellschaft, Anstalt, Stiftung, Treuunternehmen), welche zur Verfolgung ihres Zwecks keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben	<ul style="list-style-type: none">– vorhanden	<ul style="list-style-type: none">– abhängig von der gewählten Rechtsform (siehe oben)

¹ Art. 932a § 1 PGR sieht Treuunternehmen ohne und mit Rechtspersönlichkeit vor.

In der Praxis werden fast ausschliesslich solche mit Rechtspersönlichkeit gegründet und betrieben.

² Es handelt sich dabei nicht um eine Rechtsform, sondern um eine Sonderbesteuerung, die bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen grundsätzlich für alle Rechtsformen möglich ist.



	Einsatzmöglichkeiten	Obligatorische Organe
Aktiengesellschaft	<ul style="list-style-type: none">– alle kommerziellen Zwecke, wie z.B. Handels-, Produktions- und Finanzgeschäfte, aber auch nichtkommerzielle Zwecke wie z.B. Vermögensverwaltung/Holding	<ul style="list-style-type: none">– Generalversammlung– Verwaltungsrat– Revisionsstelle
Anstalt	<ul style="list-style-type: none">– universell einsetzbar– alle kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecke– auch als Vermögensverwaltungsinstrument/Holding einsetzbar	<ul style="list-style-type: none">– Gründer– Verwaltungsrat– Revisionsstelle (bei kommerziellem Zweck)
Privatnützige Stiftung (Familienstiftung)	<ul style="list-style-type: none">– Vermögensverwaltung– Strukturierung von Familienvermögen– ganz oder überwiegend für private Zwecke– Holdingfunktion– nicht kommerzielle Tätigkeiten und Zwecke– Asset-Protection– Flexible Erb- und Nachfolge	<ul style="list-style-type: none">– Stiftungsrat– Stifter¹
Gemeinnützige Stiftung	<ul style="list-style-type: none">– Vermögensverwaltung– Strukturierung von Familienvermögen zu gemeinnützigen Zwecken– ganz oder überwiegend für gemeinnützige Zwecke– nicht kommerzielle Tätigkeiten und Zwecke	<ul style="list-style-type: none">– Stiftungsrat– Revisionsstelle (in aller Regel)²
Treuunternehmen (Trust reg.)	<ul style="list-style-type: none">– universell einsetzbar, mit Vorteilen im angelsächsischen Raum– alle kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecke– auch als Vermögensverwaltungsinstrument/Holding einsetzbar	<ul style="list-style-type: none">– Treugeber– Treuhänderat– Revisionsstelle (bei kommerziellem Zweck)

¹ § 30 StfG (Stiftungsgesetz als §§ 1–41 nach Art. 552 PGR, eingefügt durch LGBl. Nr. 2008/220) ermöglicht es dem Stifter, sich für die Zeit seiner Lebensdauer sogenannte Stifterrechte vorzubehalten. Er kann aber auch schon bei der Gründung darauf verzichten. Dementsprechend hat der Stifter Organstellung oder eben nicht.

² Die wenigen Ausnahmen ohne Revisionsstellenpflicht ergeben sich aus § 27 Abs. 5 StfG in Verbindung mit Art. 4–6 StRV (Stiftungsrechtsverordnung vom 24. März 2009, LGBl. Nr. 2009/114; LR 216.013).



	Einsatzmöglichkeiten	Obligatorische Organe
Treuhänderschaft (Trust)/besondere Vermögenswidmung ohne Persönlichkeit	<ul style="list-style-type: none">– Vermögensverwaltung– Strukturierung von Familienvermögen– Ausschüttungen gemäss Treuhandurkunde– Holdingfunktion– nicht kommerzielle Tätigkeiten und Zwecke (nicht für kommerzielle Zwecke geeignet)	<ul style="list-style-type: none">– Treuhänder
Privatvermögensstrukturen	<ul style="list-style-type: none">– Vermögensverwaltung– Strukturierung von Familienvermögen	<ul style="list-style-type: none">– abhängig von der gewählten Rechtsform



	Minimalkapital (CHF/EUR/USD)	Haftung	Beherrschungsverhältnisse
Aktiengesellschaft	50 000.–	– Gesellschafts- vermögen	– Beherrschung durch den oder die Aktionäre in der Generalversammlung
Anstalt	30 000.– (sofern in Anteile zerlegt: 50 000.–)	– Anstalts- vermögen	– Beherrschung durch den Gründer oder den «Inhaber der Gründerrechte» – Gründerrechte vielfach in einer «Zessionserklärung» beurkundet
Privatnützige Stiftung (Familienstiftung)	30 000.–	– Stiftungs- vermögen	– keine Beherrschung möglich, wenn der Stifter auf Stifterrechte verzichtet hat – Beherrschung durch Stifter, wenn er sich Stifterrechte vorbehalten hat
Gemeinnützige Stiftung	30 000.–	– Stiftungs- vermögen	– keine Beherrschung möglich, da der Stifter in der Regel auf Stifterrechte verzichtet hat (unwiderrufliche gemeinnützige Stiftung)
Treuunternehmen (Trust reg.)	30 000.–	– Treuvermögen	– Beherrschung durch den Treugeber oder den «Inhaber der Treugeberrechte» – Treugeberrechte oft in einer «Zessionserklärung» beurkundet
Treuhänderschaft (Trust)/beson- dere Vermögens- widmung ohne Persönlichkeit	– Betrag nicht vorgeschrieben	– Treugut – Haftungs- probleme für die Treuhänder denkbar	– keine fortlaufenden Weisungen üblich – der Treugeber kann auf seine Rechte am Treuhandvermögen verzichten – er kann sich jedoch gewisse Rechte vorbehalten



	Beherrschung durch mehrere Personen	Urkunde über die Beherrschung	Geschäftsführung und Vertretung
Aktiengesellschaft	– Aktien können auf verschiedene Aktionäre aufgeteilt werden	– Inhaber- oder Namenaktien ¹ – Wertpapiere	– Verwaltungsrat
Anstalt	– Gründerrechte können auf mehrere Gründer aufgeteilt werden	– «Zessionserklärung» ist nur Beweisurkunde – kein Wertpapier	– Verwaltungsrat
Privatnützige Stiftung (Familienstiftung)	– keine Beherrschung bei unwiderruflichen Stiftungen möglich – Beherrschung bei widerruflichen Stiftungen durch den/die Stifter möglich	– keine	– Stiftungsrat
Gemeinnützige Stiftung	– keine Beherrschung möglich, da der Stifter in der Regel auf Stifterrechte verzichtet hat (unwiderrufliche gemeinnützige Stiftung)	– keine	– Stiftungsrat
Treuunternehmen (Trust reg.)	– Treugeberrechte können auf mehrere Treugeber aufgeteilt werden	– «Zessions-erklärung» ist nur Beweisurkunde – kein Wertpapier	– Treuhänderrat
Treuhänderschaft (Trust)/besondere Vermögenswidmung ohne Persönlichkeit	– grundsätzlich Beherrschung der Treuhänderschaft nicht möglich – Regelung in der Treuhandurkunde möglich, aber keine laufenden Weisungen	– keine	– Treuhänder

¹ Inhaberaktien müssen gemäss den Art. 326a–326i PGR (LGBl. Nr. 2013/67) bei einem Verwahrer hinterlegt werden.



	Zeichnungsrecht zur Vertretung der Gesellschaft	Empfänger von Leistungen
Aktiengesellschaft	– einzeln oder kollektiv	– Aktionäre (in Form von Dividenden und Liquidationserlösen) – keine Beistatuten
Anstalt	– einzeln oder kollektiv	– Begünstigte gemäss den Bestimmungen der Beistatuten – es besteht die gesetzliche Vermutung, dass der/die Inhaber der Gründerrechte zugleich der Begünstigte ist/die Begünstigten sind, sofern dies nicht anders geregelt ist
Privatnützige Stiftung (Familienstiftung)	– einzeln oder kollektiv	– Begünstigte gemäss den Bestimmungen der Statuten/Beistatuten
Gemeinnützige Stiftung	– einzeln oder kollektiv	– Begünstigte gemäss den Bestimmungen der Statuten/Beistatuten
Treuunternehmen (Trust reg.)	– einzeln oder kollektiv	– Begünstigte gemäss den Bestimmungen der Statuten/Beistatuten – es besteht die gesetzliche Vermutung, dass der Treugeber bzw. seine Rechtsnachfolger der Begünstigte ist/die Begünstigten sind, sofern dies nicht anders geregelt ist
Treuhänderschaft (Trust)/besondere Vermögens- widmung ohne Persönlichkeit	– grundsätzlich gemeinsam, einzeln oder kollektiv gemäss Treuhandurkunde möglich ¹	– Begünstigte gemäss Treuhandurkunde (siehe auch «records of intent» bzw. «letters of wishes»)

¹ Art. 922 Abs. 3 PGR stipuliert mangels einer anderen Anordnung in der Treuhandurkunde grundsätzlich eine kollektive Handlungspflicht für Mittreuhänder.



	Gesetzliche Grundlagen	Eignung zur Regelung der Rechtsnachfolge
Aktiengesellschaft	– Art. 261–366 PGR ¹	– die Aktien fallen in den Nachlass des Aktionärs und folgen dem Ehegüterrecht und dem Erbrecht, sofern diese vom Erblasser direkt gehalten werden und die Aktien nicht in eine juristische Person eingebracht sind
Anstalt	– Art. 534–551 PGR ¹	– Begünstigungsregelung unabhängig von Erbrecht und Ehegüterrecht möglich; Pflichtteilsrechte vorbehalten – die Gründerrechte fallen in den Nachlass des Gründerrechtsinhabers und folgen dem Ehegüterrecht und dem Erbrecht, sofern sie zum Zeitpunkt des Todes nicht untergehen
Privatnützige Stiftung (Familienstiftung)	– Art. 552 §§1–41 PGR ¹	– Begünstigungsregelung unabhängig von Erbrecht und Ehegüterrecht möglich; Pflichtteilsrechte vorbehalten
Gemeinnützige Stiftung	– Art. 552 §§1–41 PGR ¹	– Begünstigungsregelung unabhängig von Erbrecht, Ehegüterrecht und dergleichen möglich, wobei die Gemeinnützigkeit zwingend ist
Treuunternehmen (Trust reg.)	– Art. 932a §§1–170 PGR ¹	– Begünstigungsregelung unabhängig von Erbrecht und Ehegüterrecht möglich; Pflichtteilsrechte vorbehalten – die Treugeberrechte fallen in den Nachlass des Inhabers der Treugeberrechte und folgen dem Ehegüterrecht und dem Erbrecht, sofern sie zum Zeitpunkt des Todes nicht untergehen
Treuhänderschaft (Trust)/besondere Vermögenswidmung ohne Persönlichkeit	– Art. 897–932 PGR ¹	– Begünstigungsregelung unabhängig von Erbrecht und Ehegüterrecht möglich; Pflichtteilsrechte vorbehalten

¹ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. Nr. 1926/4 in der heute geltenden Fassung; LR 216.0)



	Laufende Besteuerung	Steuererklärung sowie Bilanzvorlage- oder Deklarationspflicht beim Handelsregister
Aktiengesellschaft	12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags, wobei unter anderem Beteiligungserträge und -gewinne steuerfrei sind und bei Dividendenzahlungen kein Quellensteuerabzug erfolgt	<ul style="list-style-type: none">– Steuererklärung: ja– Handelsregister: Bilanzvorlagepflicht
Anstalt	12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags, wobei unter anderem Beteiligungserträge und -gewinne steuerfrei sind und bei Ausschüttungen kein Quellensteuerabzug erfolgt	<ul style="list-style-type: none">– Steuererklärung: ja– bei nicht kommerzieller Tätigkeit: keine Bilanzvorlage-, sondern Deklarationspflicht, das heisst Vorliegen einer Vermögensaufstellung wird bestätigt ¹
Privatnützige Stiftung (Familienstiftung)	12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags, wobei unter anderem Beteiligungserträge und -gewinne steuerfrei sind und bei Ausschüttungen kein Quellensteuerabzug erfolgt	<ul style="list-style-type: none">– Steuererklärung: ja– Handelsregister:<ul style="list-style-type: none">– bei hinterlegten Stiftungen weder Bilanzvorlage- noch Deklarationspflicht– bei eingetragenen Stiftungen nur Deklarationspflicht ¹
Gemeinnützige Stiftung	Steuerbefreit auf Antrag sowie kein Quellensteuerabzug bei Ausschüttungen	<ul style="list-style-type: none">– Steuererklärung: nein– Handelsregister:<ul style="list-style-type: none">– bei hinterlegten Stiftungen weder Bilanzvorlage- noch Deklarationspflicht– bei eingetragenen Stiftungen nur Deklarationspflicht ¹
Treuunternehmen (Trust reg.)	12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags, wobei unter anderem Beteiligungserträge und -gewinne steuerfrei sind und bei Ausschüttungen kein Quellensteuerabzug erfolgt	<ul style="list-style-type: none">– Steuererklärung: ja– Handelsregister:<ul style="list-style-type: none">– bei kommerzieller Tätigkeit: weder Bilanzvorlage- noch Deklarationspflicht– bei nicht kommerzieller Tätigkeit: nur Deklarationspflicht, das heisst Vorliegen einer Vermögensaufstellung wird bestätigt ¹

¹ Sofern keine Jahresrechnung für die Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags erstellt wird.



	Laufende Besteuerung	Steuererklärung sowie Bilanzvorlage- oder Deklarationspflicht beim Handelsregister
Treuhänderschaft (Trust)/besondere Vermögenswidmung ohne Persönlichkeit	Mindestertragssteuer von CHF 1200.–, keine Veranlagung sowie kein Quellensteuerabzug bei Ausschüttungen	<ul style="list-style-type: none">– Steuererklärung: nein; nur Mindestertragssteuer von CHF 1200.– (sofern keine inländischen Erträge anfallen)– Handelsregister: weder Bilanzvorlage noch Deklarationspflicht
Privatvermögensstrukturen	Mindestertragssteuer von CHF 1200.–, keine Veranlagung sowie kein Quellensteuerabzug bei Ausschüttungen	<ul style="list-style-type: none">– Steuererklärung: nein; nur Mindestertragssteuer von CHF 1200.–– Handelsregister: abhängig von der gewählten Rechtsform



Bilanzprüfung durch eine Revisionsstelle

Aktiengesellschaft	– eine Revisionsstelle ist immer erforderlich
Anstalt	– eine Revisionsstelle ist erforderlich, wenn die Anstalt ein «nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe» betreibt oder ihr statutarischer Zweck ein solches zulässt
Privatnützige Stiftung (Familienstiftung)	– in der Regel nicht erforderlich (kann auf Wunsch vorgesehen werden)
Gemeinnützige Stiftung	– eine Revisionsstelle ist grundsätzlich immer erforderlich, es bestehen jedoch Ausnahmen ¹
Treuunternehmen (Trust reg.)	– eine Revisionsstelle ist erforderlich, wenn das Treuunternehmen ein «nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe» betreibt oder sein statutarischer Zweck ein solches zulässt
Treuhänderschaft (Trust)/besondere Vermögenswidmung ohne Persönlichkeit	– nicht erforderlich (kann auf Wunsch vorgesehen werden)

¹ Die wenigen Ausnahmen ohne Revisionsstellenpflicht ergeben sich aus § 27 Abs. 5 StiG in Verbindung mit Art. 4–6 StRV (Stiftungsrechtsverordnung vom 24. März 2009, LGBl. Nr. 2009/114; LR 216.013).

Administratral Anstalt

Landstrasse 11 · Postfach 167 · LI-9495 Triesen
T +423 237 06 06 · F +423 237 06 66 · office@administratral.li

Accurata Treuhand- und Revisions-AG

Landstrasse 11 · Postfach 1 · LI-9495 Triesen
T +423 238 88 88 · F +423 238 88 99 · office@accurata.li

Advocatur Sprenger & Partner AG

Landstrasse 11 · Postfach 140 · LI-9495 Triesen
T +423 237 06 07 · F +423 237 06 77 · office@advocatur.li

Asseta Vermögensverwaltung AG

Landstrasse 11 · Postfach 152 · LI-9495 Triesen
T +423 237 40 50 · F +423 237 40 55 · office@asseta.li